



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Juli 2008  
Folge 13/2008

## Inhalt

|                                        |      |
|----------------------------------------|------|
| Bebauungspläne .....                   | 2, 3 |
| Steuerterminkalender August 2008 ..... | 3    |
| Verordnung „Staumanagement“ .....      | 4, 5 |
| Impressum .....                        | 5    |
| Öffentliche Ausschreibung .....        | 5, 6 |



## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

keine

## Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

## Ansuchen

## Erteilte Bewilligung

keine

## Bebauungspläne

## Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/36845/2008/005

Salzburg, 7. Juli 2008

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 1/G2“ – Neuerlassung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Innsbrucker Bundesstraße, Glanbach, Pichlergasse, KG Salzburg**

### Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird

kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 1/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan-Leopoldskron 1/G2“ im Bereich Innsbrucker Bundesstraße, Glanbach, Pichlergasse, KG Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.7.2008 bis einschließlich 13.8.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/37131/2008/005

Salzburg, 7. Juli 2008

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling – Ost 2/G2“ – Neuerlassung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Kirchenstraße, Rauchenbichlerstraße, Bognerstraße, KG Itzling**

### Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling – Ost 2/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Itzling – Ost 2/G2“ im Bereich Kirchenstraße, Rauchenbichlerstraße, Bognerstraße, KG Itzling, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.7.2008 bis einschließlich 13.8.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Pla-

nungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

## Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/54608/2007/008

Salzburg, 9. Juli 2008

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 11/G1/N2“ - 2. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Bürglsteinstraße/Hermann-Bahr-Promenade**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.7.2008 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBI. Nr. 108/2007), die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 11/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 („Aigen-Parsch 11/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

## Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/01/20608/2008/006

Salzburg, 1. Juli 2008

### Betrifft:

### Steuerterminkalender August 2008

Städtische Steuern und Abgaben im August 2008

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag  
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Juni 2008

Kommunalsteuer für Juli 2008

Vergnügungssteuer (nur regelmäßige  
wiederkehrende Veranstaltungen) für Juli 2008

Grundsteuer, Abfall-  
wirtschafts- und Kanalbe-  
nützungsgebühr für das 3. Quartal 2008

Für den Bürgermeister:  
Peter Santner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/04/61587/1992/106

Salzburg, 30. Juni 2008

### Betrifft:

**Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr („Staumanagement“)**

### Verordnung

Auf Grund des § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde die Verordnung vom 29.6.1992, Zahl: 9/03/61587/92/13, idF der Verordnung vom 27.7.1993, Zahl: 9/03/61587/92/31, und der Verordnung vom 27.6.1994, Zahl: 9/03/61587/92/40, betreffend Einfahrverbot auf Grund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr in das Stadtgebiet von Salzburg, hiermit abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

#### I.

1. Auf der Innsbrucker Bundesstraße (B 1 Wiener Straße) wird für den Verkehr in Richtung stadteinwärts nach der Kreuzung mit der Loiger Straße die Einfahrt verboten (§ 52 Z. 2 StVO 1960), wobei Fahrzeuge mit behördlichem österreichischen Kennzeichen und behördlichem deut-

schen Kennzeichen der Landkreise Berchtesgadner Land und Traunstein, Lastfahrzeuge, einspurige Fahrzeuge, der öffentliche Linienverkehr, Omnibusse, Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung in der Stadt Salzburg und Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg ausgenommen sind.

2. Für die Münchner Bundesstraße (B 155) wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Bessarabierstraße ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) stadteinwärts erlassen, wovon Fahrzeuge mit behördlichem österreichischen Kennzeichen und behördlichem deutschen Kennzeichen der Landkreise Berchtesgadner Land und Traunstein, Lastfahrzeuge, einspurige Fahrzeuge, der öffentliche Linienverkehr, Omnibusse, Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung in der Stadt Salzburg und Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg ausgenommen sind.

3. Für die Triebenbachstraße wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Bessarabierstraße ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) stadteinwärts erlassen, wovon Fahrzeuge mit behördlichem österreichischen Kennzeichen und behördlichem deutschen Kennzeichen der Landkreise Berchtesgadner Land und Traunstein, Lastfahrzeuge, einspurige Fahrzeuge, der öffentliche Linienverkehr, Omnibusse, Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung in der Stadt Salzburg und Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg ausgenommen sind.

4. Für die Aribonenstraße wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Bessarabierstraße ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) stadteinwärts erlassen, wovon Fahrzeuge mit behördlichem österreichischen Kennzeichen und behördlichem deutschen Kennzeichen der Landkreise Berchtesgadner Land und Traunstein, Lastfahrzeuge, einspurige Fahrzeuge, der öffentliche Linienverkehr, Omnibusse, Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung in der Stadt Salzburg und Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg ausgenommen sind.

5. Für den Hildmannplatz wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Ernst-Sompek-Straße bei Rückstau auf Grund der Auslastung der Altstadtgaragen ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) in Richtung Altstadtgarage erlassen, welches für die Zufahrt zur Altstadtgarage gilt. Die Fahrzeuge, die in die Altstadtgarage fahren wollen sind über die Reichenhaller Straße und die Augustinergasse zum Parkplatz Mülln umzuleiten.

## II.

1. Diese Verordnung tritt in den Monaten Juli und August eines jeden Jahres in der Zeit von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, wenn aufgrund der Auslastung der Altstadtgaragen im Stadtgebiet von Salzburg bzw. auf Grund von Verkehrsbeobachtungen, Verkehrszählungen oder Verkehrserfahrungen durch die Bundespolizeidirektion Salzburg mit Verkehrsstaus oder Verkehrszusammenbrüchen zu rechnen ist, mit der Anbringung bzw. Sichtbarmachung der ihr entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

2. Sobald der Parkplatz beim Salzburger Messezentrum ausgelastet ist, tritt Punkt I. Z. 1 - 4 dieser Verordnung auf Grund der Auslastung des genannten Parkplatzes durch die Entfernung bzw. Abdeckung der ihr entsprechenden Verkehrszeichen außer Kraft.

3. Sobald der Parkplatz in Mülln ausgelastet ist, tritt Punkt I. Z. 5 dieser Verordnung auf Grund der Auslastung des genannten Parkplatzes durch die Entfernung bzw. Abdeckung der ihr entsprechenden Verkehrszeichen außer Kraft.

## III.

1. Durch die Bauregie (MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt) sind in den Monaten Juli und August eines jeden Jahres an den oben angeführten Ableitungsstellen die erforderlichen Verkehrszeichen und Scherengitter bereitzustellen.

2. Die Aktivierung und Kundmachung der Verordnung erfolgt bei Bedarf durch den jeweiligen verkehrspolizeilichen Einsatzleiter bzw. auf dessen Anordnung durch Organe der Bundespolizei, wobei die folgenden Voraussetzungen einzuhalten sind:

- a) Die Ableitungspunkte (Münchner Bundesstraße, Innsbrucker Bundesstraße und Hildmannplatz) sind durch Verkehrspolizisten zu regeln.
- b) Bei Bedarf können auch nur einzelne Ableitungspunkte in Kraft gesetzt werden.
- c) Bei Vollausslastung der Altstadtgaragen und freien Kapazitäten am Parkplatz Mülln ist der Ableitungspunkt am Hildmannplatz jedenfalls durch einen Verkehrspolizisten zu regeln.

3. Die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen ist durch den jeweiligen polizeilichen Einsatzleiter in einem Aktenvermerk festzuhalten, welcher der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:  
Johann Padutsch

## Stellenausschreibung

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/02/20633/2008/011

Salzburg, 26. Juni 2008

**Betrifft:**  
**Stellenausschreibung**

Die Stadt Salzburg schreibt folgende Planstelle zur Besetzung aus:

### Softwareentwickler/Softwareentwicklerin

Für das Entwicklungsteam der Informations- und Kommunikationstechnologie sucht die Stadt Salzburg eine/n junge/n dynamische/n Maturantin/en (vorzugsweise HTL) mit Ausbildung in objektorientierter Entwicklungsmethode und Kenntnisse in C# oder Java

Nähere Auskünfte erteilt Herr Dipl.-Ing. Dr. Rauchenschwandtner, Tel. 0662/8072-2570.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 1.8.2008 **an das Personalamt** des Magistrates Salzburg, 5024 Salzburg, Schloss Mirabell, [personalamt@stadt-salzburg.at](mailto:personalamt@stadt-salzburg.at)

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderungsplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt aufgenommen.



## STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 59, Folge 13/2008**  
15. Juli 2008

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

## Öffentliche Ausschreibungen

*Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) abrufbar. Die Bekanntmachung unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.*

Magistrat Salzburg  
Zahl: 07/02/42155/2008/004

Salzburg, 25. Juni 2008

**Betrifft:**  
**Abfallservice – Drehtrommel Abfallsammelaufbau**

### Offenes Verfahren Unterschwellenbereich

**Auftraggeberin:** Stadtgemeinde Salzburg

**Vergebende Dienststelle:**  
MA 7/02 - Wirtschaftshof

**Gegenstand der Leistung:**  
Lieferauftrag; Abfallservice – Drehtrommel Abfallsammelaufbau

**Teilangebote zulässig:** Nein

**Abänderungsangebote zulässig:** Nein

**Alternativangebote zulässig:** Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**

**Ausschreibungsunterlagen:**  
Verfügbar ab: 27.6.2008  
Kostenlos zum Herunterladen unter [www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen](http://www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen)  
Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 42155/2008. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank  
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20  
Tel: 0662/8072 DW 4500, Fax: 722072  
E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

**Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Mo - Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der MA 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662 8072/4501 (Sekretariat).

**Ablauf der Angebotsfrist:**

Dienstag, 22.7.2008, 08:30 Uhr

**Einreichungsort:**

Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:** 22.10.2008

**Angebotsöffnung:**

Dienstag, 22.7.2008, 10:00 Uhr

MA 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20, Amtsleitung – Sitzungszimmer.  
Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:  
Wilfried Plank

Magistrat Salzburg  
Zahl: 07/02/41573/2008/008

Salzburg, 4. Juli 2008

**Betrifft:**

**Stadtgemeinde Salzburg und Umlandgemeinden  
Streusplitt**

Offenes Verfahren  
Unterschwellenbereich

**Auftraggeberin:** Stadtgemeinde Salzburg

**Vergebende Dienststelle:** MA 7/02 - Wirtschaftshof

**Gegenstand der Leistung:**

Lieferauftrag; Stadtgemeinde Salzburg und Umlandgemeinden - Streusplitt

**Teilangebote zulässig:** Nein

**Abänderungsangebote zulässig:** Nein

**Alternativangebote zulässig:** Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**

bis spätestens 30.4.2009

**Ausschreibungsunterlagen:**

Verfügbar ab: 8.7.2008

Kostenlos zum Herunterladen

unter [www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen](http://www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen)

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 41573/2008. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank  
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20  
Tel: 0662/8072 DW 4500, Fax: 722072  
E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

**Ablauf der Angebotsfrist:**

Mittwoch, 30.7.2008, 08:30 Uhr

**Einreichungsort:**

Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:** 30.10.2008

**Angebotsöffnung:**

Mittwoch, 30.7.2008, 10:00 Uhr

MA 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20, Sitzungszimmer.  
Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:  
Wilfried Plank

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,  
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,  
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt  
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle  
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)  
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens  
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg